

A photograph of a cobblestone path, likely made of granite or similar stone, with a green overlay on the right side. The path is composed of irregular, rounded stones in shades of grey and brown, set in a light-colored mortar. The path curves from the bottom left towards the top right. In the upper left corner, there are some out-of-focus green leaves. The right side of the image is partially covered by a solid green vertical bar.

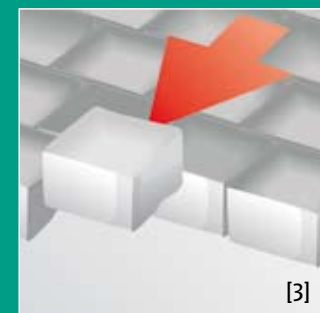
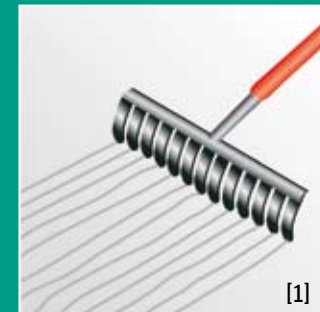
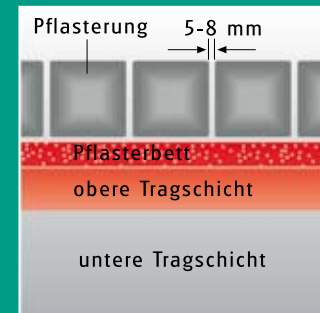
**Verlege-
hinweise
&
Gesamt-
übersicht.**

Frühwald

VERLEGEHINWEISE für Pflaster.

VERLEGUNG VON PFLASTERSTEINEN.


- [1] Auf die untere Tragschicht – eine 30-70 cm starke Frostschuttschicht – wird die obere Tragschicht aufgetragen. Diese Tragschicht wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Belastungen erstellt. Sie besteht aus Mineralbeton, Bruch- oder Abdeckmaterial 0/32 mm. Für den Privatbereich ist die obere Tragschicht ca. 20 cm, in Verkehrsflächen ca. 30-40 cm stark. Sie wird durch Rütteln verdichtet. Dieser Unterbau muss eben ausgeführt sein, denn etwaige Vertiefungen lassen sich durch das Pflasterbett nicht ausgleichen.
- [2] Auf der verdichteten oberen Tragschicht wird das Splittbett in einer Stärke von 3-5 cm aufgebracht. Es besteht aus Splitt der Körnung 3/7 mm. Zum Glätten wird das Splittbett mit einer Latte über Lehren abgezogen. Große Vertiefungen in der Tragschicht dürfen nicht mit dem Bettungsmaterial ausgeglichen werden. Das Splittbett wird mit einer Überhöhung von 0,5-1 cm ausgeführt da es beim Einrütteln verdichtet wird.
- [3] Die Pflastersteine müssen höhen-, winkel- und fluchtgerecht (mit Schnur) versetzt werden. Wichtig: Die Fugen müssen entsprechend den Regelwerken 5-8 mm betragen. Auch bei Pflaster mit Abstandsnocken ist dieser Mindestabstand einzuhalten (die Abstandsnocken stellen keinen Fugenersatz dar). Die Pflastersteine dürfen niemals knirsch verlegt werden, da sonst auch geringste Fertigungstoleranzen der Steine nicht mehr ausgeglichen werden können. Die Pflasterverlegung erfolgt grundsätzlich von der verlegten Fläche aus, so dass das abgezogene Pflasterbett nicht mehr betreten wird.




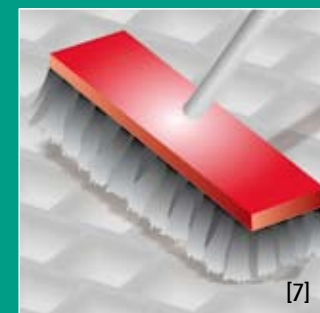
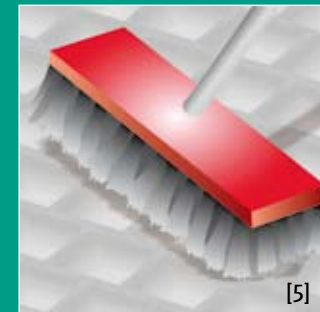
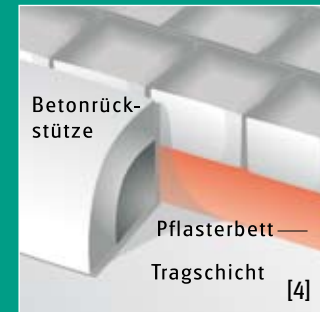
- [4] Wenn keine Randeinfassungen, Bord- oder Randsteine vorhanden sind oder gesetzt werden, sollte ein Betonkeil als Begrenzung eingezogen werden, um ein Abrutschen zum Rand hin zu vermeiden.
- [5] Mit fortschreitender Verlegung sind die Fugen mit Frühwald-Fugensand der Körnung 0-2 mm oder selbstaushärtendem Fugensand, der ausreichend Feinstanteile enthält, zu verfüllen und abzukehren. Die Verfügung hat im trockenen Zustand zu erfolgen.
- [6] Der absolut saubere Belag soll, ebenfalls nur in trockenem Zustand, von den Rändern zur Mitte hin mit einer geeigneten Rüttelplatte bis zur Standfestigkeit eingerüttelt werden. Höhenunterschiede dürfen nicht mit Gewalt durch Weiterrütteln ausgeglichen werden, da dies zu Schäden an den Steinen führen kann. Für farbige und antike Steine empfehlen wir die Verwendung einer Rüttelplatte mit Kunststoffsohle.
- [7] Nach dem Rütteln und dem nochmaligen Einsanden kann der Pflasterbelag sofort genutzt werden. Weitere Auskünfte zur Verlegung oder sonstige technische Informationen erhalten Sie über die Berater von Frühwald.

ALLGEMEINES:

Für begehbare Flächen sind Pflasterstärken von 4 cm ausreichend. In Fahrbereichen (Pkw) sollte eine Stärke von mindestens 6 cm eingesetzt werden, bei stärkerer Belastung (Lkw) mindestens 8 cm. Generell ist bei allen Verlegearten zur Entwässerung ein Quergefälle von 2 % und ein Längsgefälle von 0,5 % vorzusehen. Der Unterbau ist entsprechend zu dimensionieren. Sprechen Sie mit unserem Innen- bzw. Außendienst, bzw. beachten Sie die einschlägigen Normen ÖNORM EN 1338, ÖNORM B 2214 und der RVS 8S.06.4

Download der Verlegerichtlinien auch von  **FQP** FORUM QUALITÄTSPFLASTER www.fqp.at

Für unsere Qualitätsprodukte verwenden wir Zement von  **LAFARGE** ZEMENT www.lafarge.at



VERLEGEHINWEISE für Betonplatten.

BEFAHRBARKEIT.

Für nicht befahrene Flächen sind Plattenstärken von 3,5 bis 5 cm ausreichend. In Fahrbereichen (Pkw) sollte eine Stärke von mindestens 6 cm eingesetzt werden, bei stärkerer Belastung (Lkw) mindestens 8 cm. Generell ist bei allen Verlegearten zur Entwässerung ein Quergefälle von 2 % und ein Längsgefälle von 0,5 % vorzusehen.

Der Unterbau ist entsprechend zu dimensionieren. Beachten Sie die einschlägigen Normen ÖNORM EN 1339, ÖNORM B 2214 und RVS 8S.06.4

[1] GARAGENDÄCHER, BETONIERTE TERRASSEN, BALKONE.

Die Platten sind entsprechend Verlegeplan mit einer Fugenausbildung von 3-5 mm auf Mörtelsäckchen (oder Stelzlager o.ä.) zu verlegen. Die Fugen bleiben offen, damit das Wasser nach unten ablaufen und auf der Betondecke abfließen kann. Hinweis zur Verlegung: Hier ist von einer Verlegung in Sand oder Splitt unbedingt abzuraten, da sonst infolge von Staunässe – insbesondere in überdachten Bereichen – verstärkt Ausblühungen entstehen können.

Betontragschicht ist wasserundurchlässig.

[2] NICHT BEFAHRENE BEREICHE, GEHWEGE, TERRASSEN.

Auf die Tragschicht wird ein Brechsand Splittgemisch der Körnung 0/5 mm in einer Stärke von 3-5 cm aufgebracht, auf die man die Platten verlegt. Die Platten sind mit einer Fugenausbildung von 3-5 mm zu verlegen und die Fugen mit Brechsand der Körnung 0-2 mm oder anderem geeigneten Fugenmaterial zu verfüllen. In Sand verlegte Platten können sofort (ausreichende Verfugung vorausgesetzt) genutzt werden.

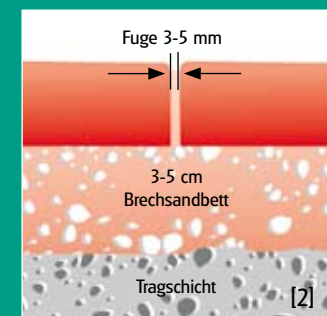
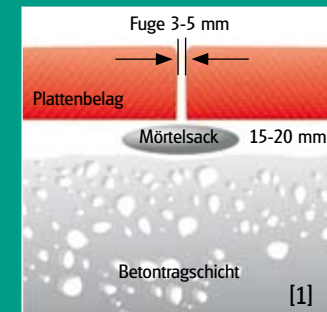
Tragschicht: 15-20 cm, wasserdurchlässiger Bruchschotter 0/32

[3] FLÄCHEN MIT VERKEHRSELASTUNG.

Die Platten müssen – unabhängig von der gewählten Plattenstärke – auf einer Tragschicht aus wasserdurchlässigem Beton (Empfehlung: Einkornbeton B 15) von mindestens 10-15 cm Stärke und in einem Splittzementmörtelbett, ebenfalls wasserdurchlässig, von 3-5 cm vollflächig verlegt werden. In Mörtel verlegte Platten können erst nach entsprechender Erhärtungszeit des Mörtels benutzt werden.

Plattenstärke mind. 6 cm

10-15 cm wasserdurchlässige Betontragschicht



VERLEGEHINWEISE

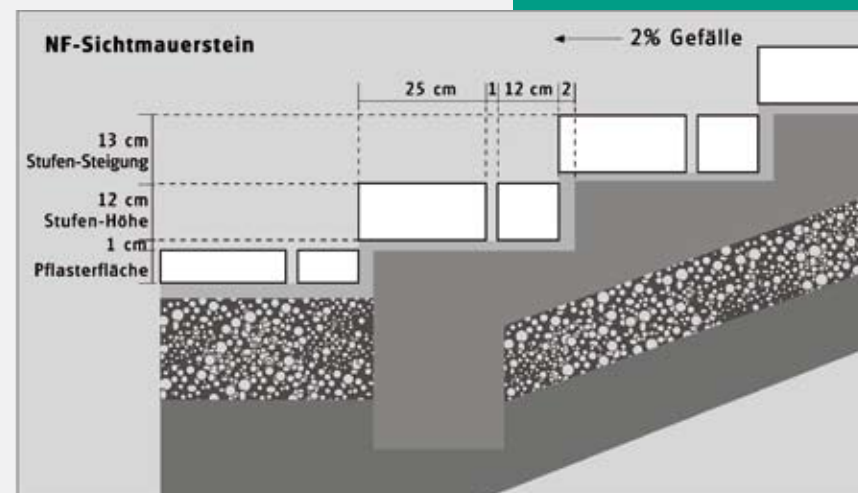
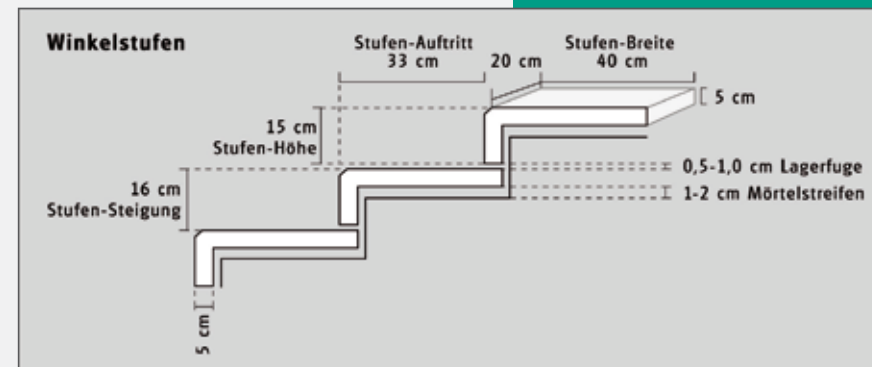
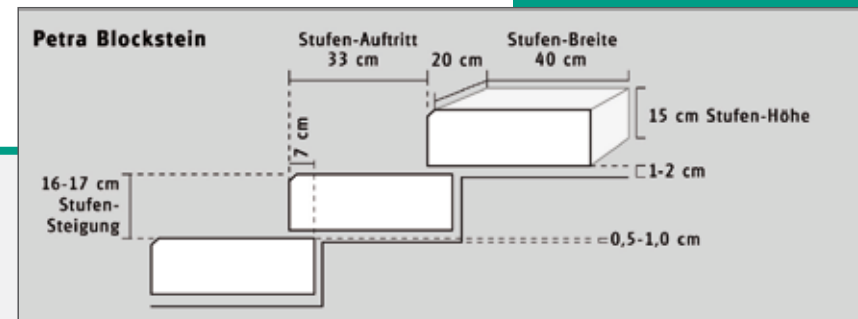
für Petra Blockstein, Winkelstufen & NF-Sicht Mauerstein.

VERLEGUNG:

Folgende Formel sollte bei allen Treppenanlagen beachtet werden:
 Auftritt + 2 x Steigung = 63 cm (Schrittmaß)

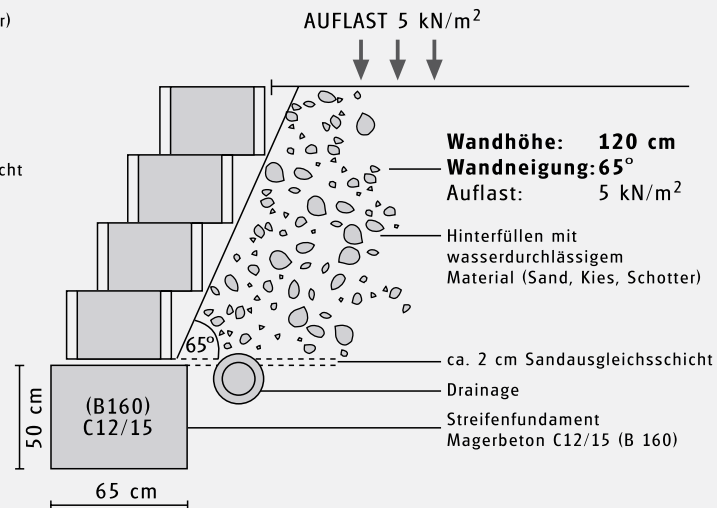
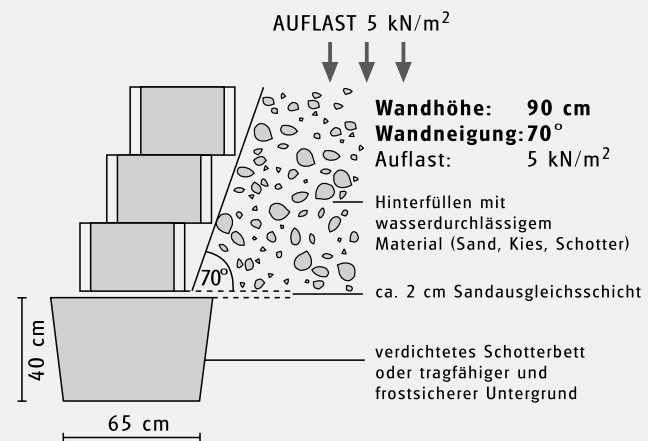
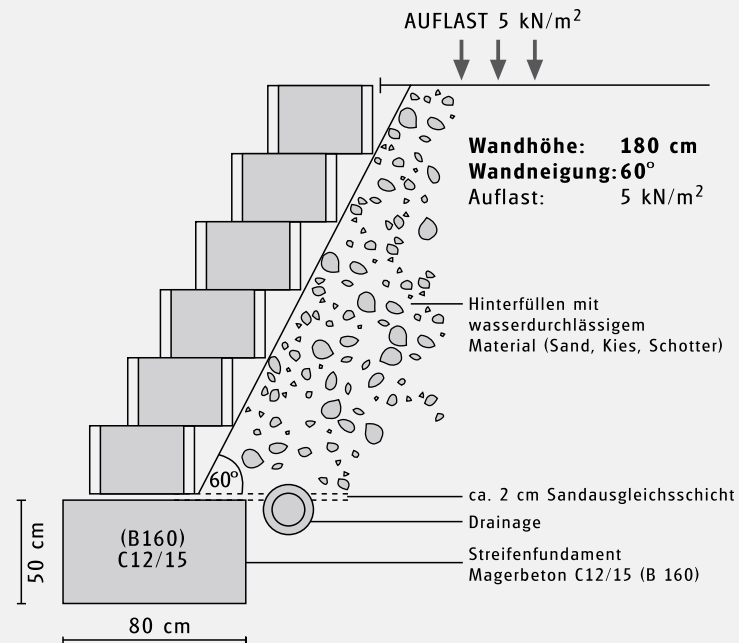
ZUR BEACHTUNG:

Steigung und Auftritt mit den Maßen angeben,
 die das Fertigteil haben soll (keine Treppenrohmaße).
 Erforderliche Sichtkanten bezeichnen.



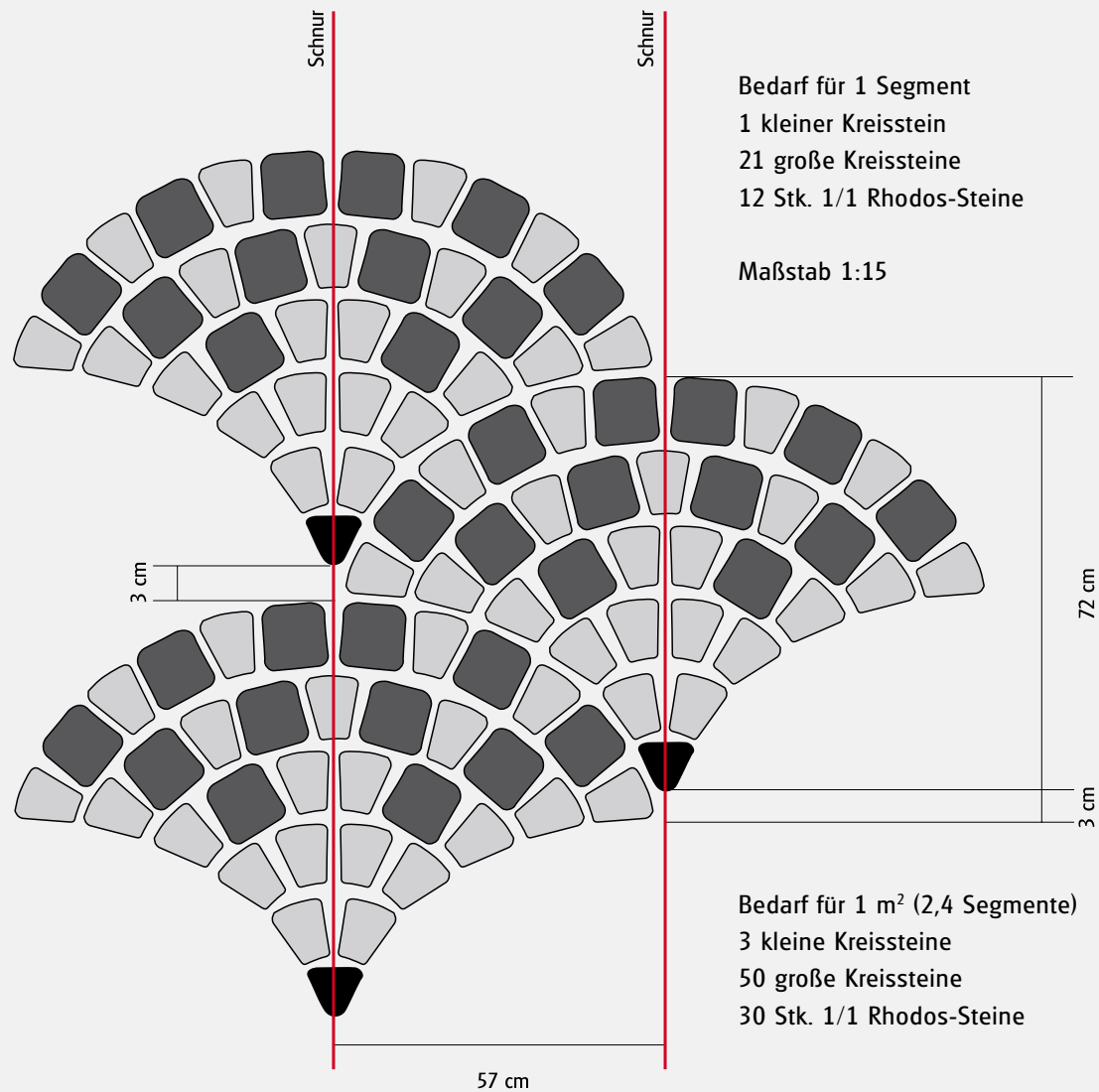
VERLEGEHINWEISE

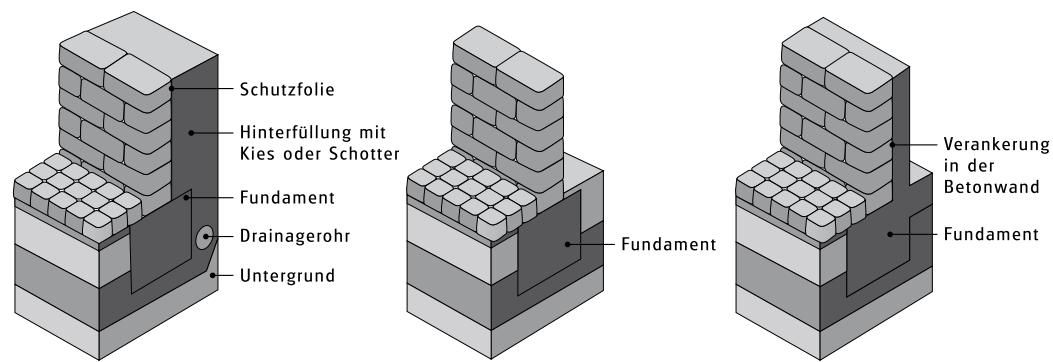
für die Verlegung von Böschungssteinen.



VERLEGEHINWEISE

für den Aufbau eines Rhodos-Kreisbogensegmentes.





Aufbau für Sicht- und Verblendmauerwerk.

- Stützende Gartenmauer
- Freistehende Gartenmauer
- Verblendete Gartenmauer

VERLEGEHINWEISE für NF-Sicht Mauersteine.

ALLGEMEINES.

Mit dem NF Sichtmauersteinprogramm können die verschiedenen Mauertypen errichtet werden. Das Aufmauern der einzelnen Steine erfolgt nach einem bestimmten System. Zu achten ist auf eine größtmögliche oder mittige Überbindung (Fuge möglichst über der Mitte des darunter liegenden Steines), wenn das Mauerwerk seitlich auf Biegung beansprucht wird, besonders bei frisch gemauerten dünnen Wänden.

Fertigungsbedingt lassen sich Höhentoleranzen der einzelnen Mauersteine nicht vermeiden. Diese müssen im Verlauf des Wandaufbaues ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich erfolgt beim Mauern durch die Dicke der Mörtelfugen.

Die bestehenden Bauvorschriften sind einzuhalten, bei Fragen ist die Baubehörde zu kontaktieren.

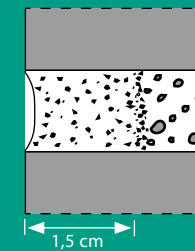
BAUSEITIGE VORBEREITUNG.

Generell ist für jede Mauer ein geeignetes Fundament nötig. Das Fundament muss frostsicher gegründet sein und ein tragfähiger Untergrund wird vorausgesetzt.

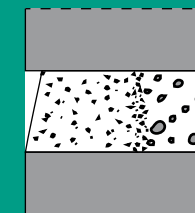
Bei Stützmauern und Hinterfüllungen muss eine Hangentwässerung vorgesehen werden. Mit einer Sperrfolie ist die Mauerfläche vom Hinterfüllungsmaterial zu trennen. Stützmauern werden mit fortschreitender Bauhöhe mit Kies oder Schotter hinterfüllt und lagenweise verdichtet.

WORAUF IST BEI DER HERSTELLUNG VON SICHTMAUERWERK ZU ACHTEN.

- Sichtmauerwerk soll schön aussehen und höchstmögliche Mauerfestigkeit zum Ziel haben.
- Besonders sorgfältig mauern.
- Keine Steine mit gebrochenen Ecken oder Kanten verwenden (außer gerumpelte Steine für rustikalen Charakter).
- Auf richtige Fugenausbildung achten.



Bündig verlegt:
Sehr gut für den Außenbereich geeignet.



Verfugung mit Schatteneffekt:
Gut für den Außenbereich geeignet.

TECHNISCHE HINWEISE ZUR LIEFERUNG

von Betonprodukten für den Straßen-, Landschafts- und Gartenbau der Frühwald GmbH & CoKG

Herausgegeben vom Verband Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke unter Mitwirkung der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer.

Vorbemerkungen und Gültigkeit

Wir liefern normgerechte Qualität aus güteüberwachten Werken. Unsere Produkte sind CE zertifiziert und nach den einschlägigen ÖNormen geprüft. Diese technischen Hinweise stellen den derzeitigen Stand der Technik dar und sind verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Betonprodukte für den Straßen-, Landschafts- und Gartenbau.

Eine sach- und fachgemäße Verarbeitung der Produkte unter Einhaltung der einschlägigen Normen und Richtlinien wird vorausgesetzt.

1. Bestellung

Die Bestellung muss die vorgesehene Lieferadresse, den Empfänger, die Warenart und den Liefertermin enthalten. Die Befahrbarkeit der Baustelle durch LKWs bzw. LKW-Züge und die Möglichkeit zur Entgegennahme der Ware – ggf. mittels Entladegeräten – werden vom Lieferer vorausgesetzt. Eine Auslieferung mittels Kranfahrzeug bedarf entsprechender Vereinbarungen.

Der Bedarf an Produkten für Flächenbefestigungen, z.B. Pflastersteine und Platten oder Böschungs- und Mauersteine, pro Quadratmeter verlegter oder versetzter Fläche bzw. der Bedarf an Bordsteinen, Randsteinen, Muldensteinen, Palisaden, Stufen usw. pro laufenden Meter, schließt die Fuge ein. Dementsprechend werden Betonprodukte so geliefert, dass die bestellte Fläche bzw. die bestellte Länge unter Einhaltung der jeweiligen Rastermaße belegt bzw. versetzt werden kann.

2. Entladung

Vor der Entladung der Fahrzeuge prüft ein Beauftragter des Bestellers die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Menge und Warenart). Selbstabholer prüfen bei Beladung im Werk die Übereinstimmung der Ladung mit der Bestellung bzw. Abholanweisung auf dem Lieferschein. Die unter Abschnitt 3 genannten Gesichtspunkte sind bei der Abnahme der Lieferung zu beachten. Unter Vorbehalt übernommene Ware gilt als ordnungsgemäß übernommen.

Bestehen Zweifel oder Bedenken hinsichtlich der Qualität darf mit der Verarbeitung der Produkte nicht begonnen werden, bevor eine Klärung erfolgt ist.

Erfolgt die Auslieferung kippfähiger Ware durch Kippfahrzeuge, so ist Kippbruch bis 3% der Liefermenge technisch unvermeidbar (bei Entladung mit Abladekränen Beschädigungen bis zu 2%).

3. Gesichtspunkte zur Beurteilung der Produkte

3.1 Oberflächenstruktur

Auf der Oberfläche der Produkte können fertigungsbedingt Poren vorhanden sein. Sie lassen keine Rückschlüsse auf mangelnde Witterungsbeständigkeit oder Festigkeit der Produkte zu und beeinträchtigen nicht die Gebrauchstauglichkeit.

Oberflächenbehandelte Produkte (z.B. gewaschen, gestrahlt, gestockt, getrommelt etc.) sollen natürlich wirken. Daher bedeuten fertigungsbedingte unterschiedliche Oberflächenstrukturen keinen Mangel und sind für den Gebrauchswert ohne Belang.

Unterschiedliche Wasseraufnahmefähigkeit und Trocknung der Produkte ist fertigungstechnisch unvermeidbar und stellt keinen Qualitätsmangel dar.

3.2 Ausblühungen

Ausblühungen sind unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar. Die Güteeigenschaften der Produkte bleiben davon unberührt. Sie können in unterschiedlicher Form, Farbe, Intensität und Häufigkeit auftreten (z.B. als Wolken, Grauschleier, Schlieren, Punkte etc.). Ausblühungen bestehen aus Kalk, der beim Abbinden des Zements als Calciumhydroxid entsteht und an der Oberfläche des Betons mit der Kohlensäure der Luft ein schwer lösliches Calciumcarbonat bildet.

3.3 Künstlich gealterte Produkte

Bei künstlich gealterten Produkten (z.B. Antiksteine, Rumpelsteine etc.) können Kanten und Teile aus dem Produkt stark und sehr unregelmäßig ausbrechen. Dabei können auch Teile des Kernbetons sichtbar werden. Auch nach der Verlegung und beim Gebrauch können noch Teile der Produkte abbrechen. Die bei der Anlieferung möglicherweise vorhandene Staubschicht auf den Produkten verschwindet nach einiger Zeit durch normale Bewitterung. Die Gebrauchstauglichkeit der Produkte wird dadurch nicht beeinträchtigt.

3.4 Haarrisse

Oberflächliche Haarrisse können in einzelnen Fällen auftreten. Sie sind mit bloßem Auge am trockenen Produkt nicht erkennbar und nur zu sehen, wenn eine zunächst nasse Oberfläche fast abgetrocknet ist. Solche Haarrisse beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit nicht.

3.5 Kantenabplatzungen

Produkte, die zu engfügig verlegt oder deren darunter liegende Tragschichten nicht ausreichend tragfähig und standfest sind, werden Kantenbeanspruchungen ausgesetzt, die Kantenabplatzungen zur Folge haben können. Sie stellen keinen Mangel des Produktes dar.

3.6 Farbabweichungen

Farbabweichungen sind durch die Verwendung von natürlichen Rohstoffen, Schwankungen der Ausgangsstoffe sowie unterschiedliche Fertigungszeitpunkte oder Herstellungsverfahren technisch unvermeidbar und beeinträchtigen nicht die Gebrauchstauglichkeit der Produkte.

Bei farbigen und farbschattierten Produkten können Farbintensität und/oder Farbton beträchtlich variieren.

Die Produkte sind so zu verlegen, dass eine Farbdurchmischung entsteht.

3.7 Nutzung

Die Bewitterung und die mechanische Beanspruchung führen bei den Produkten zu einer Veränderung von Eigenfarbe und Oberflächenstruktur. Farbe und Struktur der gelieferten Produkte können von jenen der Musterprodukte abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für Nachlieferungen. Auf frostausalzbeständigen Produkten dürfen nur Taumittel verwendet werden, die für zementgebundene Produkte geeignet sind.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

für Betonprodukte für den Straßen-, Landschafts- und Gartenbau der Frühwald GmbH & CoKG

Herausgegeben vom Verband Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke.

Nachfolgende Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmungen und sind nicht gegenüber Konsumenten anzuwenden.

1. Verbindlichkeit der allgemeinen Bedingungen

Alle Lieferungen und Leistungen sowie alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen erfolgen auf Grund nachstehender allgemeiner Bedingungen, die der Besteller durch Auftragserteilung anerkennt. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, insbesondere durch Übersendung anders lautender Verkaufsbedingungen, müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

Sollten einzelne Teile der gegenständlichen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam werden oder sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht beeinträchtigt.

2. Anbote

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Prospektangaben sind unverbindlich.

3. Vertragsart

Ausschließlich Liefervertrag: Beinhaltet sämtliche Lieferungen ab Werk, frei Baustelle, auch abgeladen, incl. Kranbeistellung.

4. Preisbasis und Lieferumfang

Für Lieferungen gelten unsere Preise und Bedingungen lt. Preislisten zum Zeitpunkt der Bestellung. Wir behalten uns eine Ausladung auf volle LKW-Züge vor.

Alle Angebote sind freibleibend wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Deren Gültigkeit ist, sofern keine schriftliche Verlängerung erfolgt, auf zwei Monate begrenzt. Die Änderung eines Kostenbestandteiles berechtigt jederzeit zu einer entsprechenden Preiskorrektur. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Eine etwaige Materialrücknahme sowie deren Bedingungen behalten wir uns vor. Sonderanfertigungen sind generell von einer Rücknahme ausgeschlossen. Ein Auftragsstorno bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

5. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt - vorbehaltlich positiver Bonitätsprüfung - mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Der Besteller ist verpflichtet, bei vom Lieferer auszuführenden Transporten für die einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Baustellenbereiches mit den vorgesehenen Transport- und Abladegeräten zu sorgen. Vom Lieferer werden die angegebenen Lieferfristen nach Tunlichkeit und Möglichkeit eingehalten. Ist dies nicht möglich, so steht dem Besteller nach Setzung einer Nachfrist von acht Tagen das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Schaden-ersatzanspruches aus dem Titel des Lieferverzuges. Im Falle des Übernahmeverzuges durch den Besteller ist der Lieferer berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern, die Ware zu verrechnen und vereinbarungsgemäß fällig zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderwärtig zu verkaufen.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Lieferer leistet Gewähr ausschließlich im Rahmen der „Technischen Hinweise zur Lieferung von Betonprodukten für den Straßen-, Landschafts- und Gartenbau“ nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Produkte werden gemäß den Angaben des Bestellers geliefert. Diesbezüglich übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung betreffend der Richtigkeit dieser Angaben im Zusammenhang mit dem Einsatz der Produkte. Abweichungen von den zugesicherten Eigenschaften können nicht beanstandet werden, soweit der Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

Der Lieferer haftet keinesfalls für Mängel, die auf mangelhafte Leistungen oder sonstige Maßnahmen Dritter zurückzuführen sind. Der Lieferer leistet nur für die Mängel Gewähr, welche bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 7 vorhanden waren. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen sechs Monate ab Lieferung. Die Frist für die Beweislastumkehr nach § 933a Abs 3 ABGB wird bei der Lieferung von beweglichen Sachen auf sechs Monate verkürzt. Die Beweislast für das Verschulden des Lieferers im Sinne des § 933a Abs 3 ABGB obliegt sohin nach Ablauf der Gewährleistungsfrist dem Besteller.

7. Übergabe und Gefahrenübergang

Die Übergabe von Produkten und/oder der Gefahrenübergang erfolgt

- a) bei Lieferung ab Werk mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft bzw. zum vereinbarten Liefertermin
- b) bei Lieferung frei Baustelle oder abgeladen mit Eintreffen auf der Baustelle
- c) bei Lieferung frei Lager oder abgeladen mit Eintreffen auf dem Lager

Jedenfalls geht die Gefahr auch dann über, wenn Teillieferungen erfolgen. Über die erfolgten Lieferungen sind Lieferscheine auszufertigen. In diesen Lieferscheinen sind sichtbare Mängel bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung festzuhalten.

Der Besteller verpflichtet sich zu diesem Zweck, dem Lieferer vor Auslieferung Bevollmächtigte namhaft zu machen und für deren Anwesenheit bei der Lieferung Sorge zu tragen.

8. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen des Lieferers sind sofort fällig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen an den Lieferer oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind unzulässig. Es werden Rechnungen gelegt, welche in voller Höhe ohne Einbehaltung von Rücklässen zu begleichen sind.

Im Verzugsfall ist der Besteller zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs 2 ABGB) verpflichtet. Der Lieferer kann außerdem den Ersatz anderer, vom Besteller verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

10. Gerichtsstand

Für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das jeweils sachlich für den Hauptsitz der Lieferfirma zuständige Gericht als zuständig vereinbart.

FARBEN & OBERFLÄCHEN

FARBEN



grau



anthrazit



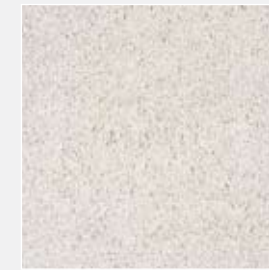
aquarell



terracotta



granit-grau



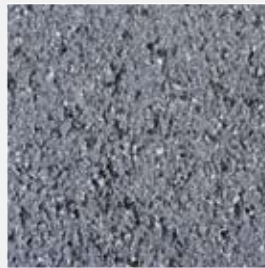
creme-weiß



apricot



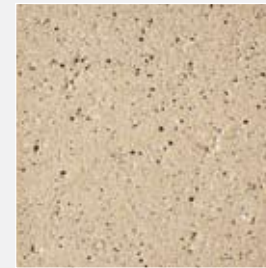
coco-braun



carbodor



braun-meliert



kristall-gelb



titan-rot



rauch-antik



citrin



kastell



kristall-schwarz

FARBEN & OBERFLÄCHEN



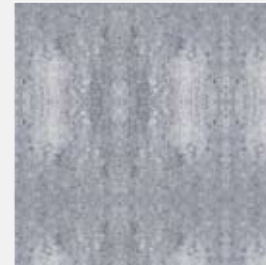
birke



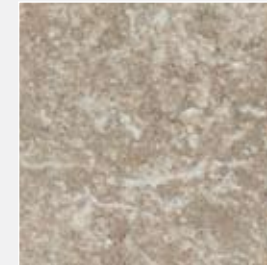
braun



sandstein



grau-meliert



oriental



rubin



terra



lachs



kristall-weiß

OBERFLÄCHEN



Oberfläche Standard



Oberfläche feingestrahlt:
mit kleinen Kristallen, die in
der Sonne glänzen.



Oberfläche gerumpelt:
verleiht dem Stein ein antikes
Aussehen.



Oberfläche Woodstock Brett:
imitiert perfekt die Maserung
einer Holzplanke.



Oberfläche Woodstock